

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2016 vom 22.12.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 3 - 6
Geschäftsordnung für den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Diepholz in der Fassung vom 19.12.2016	Seite 6 - 12
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schlatts in der Leerßer Moorheide“ in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz, vom 19.12.2016	Seite 13 - 18
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ in den Gemeinden Weyhe und Stuhr, Landkreis Diepholz, vom 19.12.2016	Seite 19 - 25
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oppenweher Moor“ in den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 19.12.2016	Seite 25 - 34
Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)	Seite 34 - 35

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum	
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum	Seite 35 - 38
Bauleitplanung der Stadt Bassum	
Aufstellung von Außenbereichssatzungen in den Ortschaften Schorlingborstel und Wedehorn	Seite 38 - 40
Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ inkl. seiner 1.-4. Änderung	Seite 40 - 41

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Syke

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke Seite 41 - 46

22. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992 Seite 46 - 47

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Seite 47

Samtgemeinde Barnstorf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) Seite 47 - 48

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) Seite 48

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

92. Flächennutzungsplanänderung Seite 48 - 49

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Hundesteuersatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen Seite 50 - 52

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld
Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“ Seite 53 - 54

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen
Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch
-Klarstellungssatzung Pappelweg-
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 54 - 55

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz Seite 55 - 68

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz Seite 68 - 71

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Twistringen Seite 72

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 05.12.2016
L1.4/L67007/03-08_02/2016-0019 Seite 72 - 73

Landkreis Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2

Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Abweichende Zuständigkeit bei Rechtsverhältnissen

Bei Entscheidungen über Rechtsverhältnisse der Beamten / Beamtinnen, ist der Kreisausschuss für die Gruppe der Beamten bis einschließlich A 11 zuständig. Von der Regelung in § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird abgewichen.

§ 7

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 10

Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 11

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 12

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 13

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

(1) Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte nehmen die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Teilnehmungskontrollen die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bekannt ist – im Internet unter der Adresse www.diepholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz, Diepholzer Kreisblatt, Landkreis Regionalausgaben, Syker Kurier, Regionale Rundschau des Weser-Kurier hinzuweisen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG (§ 26 Abs. 3 – Gebietsänderungsverträge, § 31 Abs. 5 – Entscheidung über einen Einwohnerantrag, § 59 Abs. 5 - Tag, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung) werden im Internet unter der Adresse www.diepholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.
- (4) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind
 - in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz
 - im Diepholzer Kreisblatt
 - in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.01.2014 außer Kraft.

Diepholz, 19.12.2016
C. Bockhop
-Landrat-

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Diepholz in der Fassung vom 19.12.2016

I. Der Kreistag

§ 1

Fractionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/ dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/ des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/ dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/ den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/ dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/ dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist (§ 59 NKomVG)

(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

Nehmen Kreistagsabgeordnete oder sonstige Ausschussmitglieder nicht am elektronischen Sitzungsdienstprogramm teil, erhalten sie abweichend von Abs. 1 die Ladung sowie Tagesordnung und Vorlagen in Papierform.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 12 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt bzw. zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen/ Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/ den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Sitzungsleitung

(1) Die/ der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/ er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/ er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/ er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/ des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung
- e) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- i) Anregungen und Beschwerden
- j) Anfragen
- k) Bekanntgaben
- l) Fortsetzung der Einwohnerfragestunde
- m) Schließung der Sitzung

(2) Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung entfallen die Punkte nach Abs. 1 Buchstaben e), f), g), i), l).

§ 6

Sachanträge

(1) Sachanträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sachanträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind; sie sind unter Inanspruchnahme der verkürzten Ladungsfrist (§ 2 Abs. 1 Satz 2) auf die Tagesordnung zu nehmen. Gehen Sachanträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Sachanträge als dringlich bezeichnet sind.

(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen (§ 56 NKomVG), schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/ der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge (§ 59 Abs. 3 NKomVG)

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Feststellung der Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/ der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/ einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/ er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/ dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/ dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/ des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/ der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/ er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/ der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/ der jeweilige Redner ihre/ seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/ der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/ der Landrat, die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/ der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen kann die / der Vorsitzende zulassen. Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die / der Vorsitzende, so hat die Rednerin/ der Redner ihre/ seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu 10 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 15 Minuten. Die/ der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Abs. 5

Die/ der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12

Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratungen zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14
Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/ dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/ der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/ der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/ dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/ er die Sitzung unterbrechen; sie/ er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Wenn mehrere Anträge vorliegen, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung, über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/ der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16
Anfragen

(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen acht Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/ dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/ dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/ der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat schriftlich beantwortet. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17
Protokoll

(1) Die Landrätin/ der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/ er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll wird nicht gefertigt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/ des Protokollführers oder der Landrätin/ des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18
Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang und /oder am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin / der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/ dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Der Kreisausschuss

§ 19
Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; § 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20
Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Kreisausschusses ausgehändigt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Den nicht dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern werden Einladung und Tagesordnung nachrichtlich zugeleitet.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzung des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern zeitnah übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Ausschüsse des Kreistages und Ausschüsse aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Ladungsfrist gilt § 20 der Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Kreistagsausschüsse sind öffentlich.

(3) Ausschüsse des Kreistags können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sind Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages nicht öffentlich, finden die §§ 12 und 18 dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 24

Vertretung

(1) Dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder können sich bei einer Verhinderung durch andere Kreistagsabgeordnete ihrer Fraktion/ Gruppe - sofern sondergesetzlich nicht etwas anderes geregelt – für die gesamte Sitzung oder nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes für Teile einer Sitzung vertreten lassen. Vertreterinnen/ Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Die Vertretung wird durch die jeweilige Fraktion oder Gruppe geregelt, die das verhinderte Mitglied entsandt hat. Eine Vertretung ist der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden vor Übernahme anzuzeigen.

(2) Für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder gilt die Vertretungsregelung analog, sofern sondergesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 07.11.2011 außer Kraft.

Diepholz, den 19. Dezember 2016
C. Bockhop
-Landrat-

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Schlatts in der Leerßer Moorheide“
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz,
vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2016 (BGBl. I S.2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschafts-schutzgebiet (LSG) "Schlatts in der Leerßer Moorheide" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Ortschaft Sörhausen, ca. 1,0 Kilometer nordwestlich der Stadt Syke.

Das LSG "Schlatts in der Leerßer Moorheide" wird von Grünlandflächen mit eingestreuten Kleingewässern dominiert. Hierbei handelt es sich überwiegend um historische Schlatts, die im Zuge der Kultivierung in ihrer Größe und Form verändert wurden. Die Gewässer weisen unterschiedliche Ausprägungen auf, sodass heute zwischen nährstoffreicheren und z.T. verlandeten Stillgewässern sowie nährstoffärmeren Schlatts unterschieden wird. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive bis extensive Nutzungsstruktur aus. Der Großteil der Flächen wird von Grünland dominiert. Ackerflächen sind ebenfalls vorhanden. Der nördliche Bereich wird durchzogen von Gehölzbeständen und kleinen Wäldern.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Rückzugsraum.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Detailkarte) im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet "Kammmolchbiotop bei Syke" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 159,5 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst den Schutz der vorhandenen Gewässerstrukturen und deren Randbereiche als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdiger Pflanzenarten wie Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*).

Für die langfristige Entwicklung des LSG ist die Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschaftetem Grünland von besonderer Bedeutung.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (LRT; Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3160 Dystrophe Stillgewässer
mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*),
- b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpflutauge (*Potentilla palustris*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*). In Folge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) unterbunden wird.
- c) 91D0* Moorwälder im Umfeld eines nährstoffarmen Stillgewässers und dessen Verlandungszonen.

2. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) –
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes, Fördermaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. Fischbesatzmaßnahmen und fischereiliche Nutzung der Kleingewässer und Schlatts,
5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
6. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
7. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
8. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes und außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,

9. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
10. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
11. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 3. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs,
 4. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 5. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an standortheimischen Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich Februar eines jeden Jahres,
 6. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische, wasserdurchlässige, mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; ¹Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. auf Haus- und Hofgrundstücken der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im bisherigen Umfang sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 2. ohne in einem Pufferstreifen von 5 m, ausgehend von der Gewässerkante, um die in der Detailkarte hellgrau dargestellten Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.

Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG, auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang innerhalb der in der Detailkarte dargestellten Fischteiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei dem im Absatz 2 Ziff. 10 Satz 2 genannten Fall die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder dem Zustimmungsvorbehalt des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. und mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Schlatts,
 - b) die Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - c) die Abkopplung der Gewässer vom Grabensystem,
 - d) die Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,

- e) die Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - f) die Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
 - g) die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer, die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - h) die Einzäunung der Gewässer bei hohem Beweidungsdruck.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und des Vorkommens der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in §7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutz-behörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

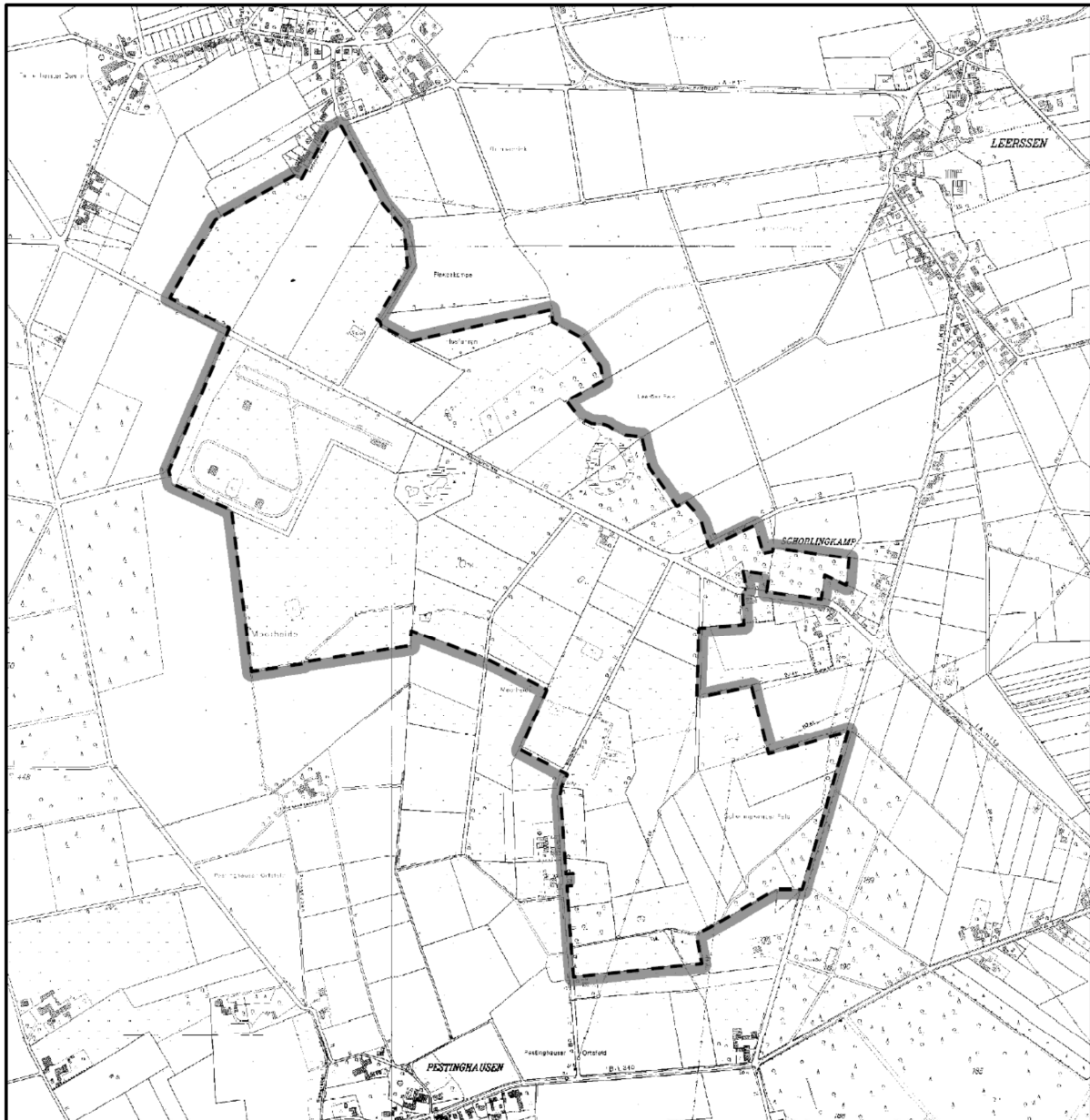
Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für das LSG Nr. 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ vom 05.06.1967 für das Flurstück 38/3, Flur 12, Gemarkung Ristedt außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft tritt die bestehende Verordnung für das LSG Nr. 54 „Leerßer Schlatt“ vom 18.09.1950 für das Flurstück 43/1, Flur 12, Gemarkung Ristedt.

Diepholz, den 19.12.2016
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar)
- FFH-Gebiet 438 "Kammolchbiotop bei Syke"

Karte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das
Landschaftsschutzgebiet

"Schlatts in der Leerßer Moorheide"

in der Stadt Syke im Landkreis Diepholz
vom 19.12.2016

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

0 105 210 420
Meter

Maßstab:
1:15.000



Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2016
Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen



**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäche"
in den Gemeinden Weyhe und Stuhr, Landkreis Diepholz,
vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäche" erklärt.
- (2) Das LSG besteht aus Fließgewässerabschnitten der Hache, der Ochtum, des Klosterbaches, der Varreler Bäche und zwei Stillgewässern in den Gemeinden Weyhe und Stuhr des Landkreises Diepholz. Die Gewässerabschnitte liegen in den naturräumlichen Einheiten „Thedinghäuser Vorgeest“, „Verdener Wesertal“ und „Wesermarschen“.

Entlang der Fließgewässerabschnitte befinden sich vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen, im Bereich des Klosterbaches/der Varreler Bäche abschnittsweise auch Deichanlagen. In Teilbereichen grenzen Gehölzbestände, im Bereich der Ortschaften auch Haus- und Hofgrundstücke an. Abwechslungsreiche Uferstrukturen und wertgebende Vegetationsbestände beschränken sich auf Fließgewässerabschnitte mit einem mäandrierenden, weitgehend naturnahen Gewässerlauf. Die Fließgewässer haben eine Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten, wie Meer- oder Flussneunauge, sowie flutender Wasservegetation. Sie sind in kurzen Abschnitten naturnah mit feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldfragmenten bestanden. Der Kirchweyher See ist ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer und damit insbesondere wichtig als Lebensraum für Wasserpflanzen.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlagen**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei den Gemeinden Weyhe und Stuhr unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst den im Landkreis Diepholz liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 250 "Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäche" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In den maßgeblichen Karten sind die Teilflächen des LSG, die über das FFH-Gebiet hinausgehen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG umfasst die Fließ- und Stillgewässer, in Abschnitten Deichanlagen sowie außerhalb von Hausgrundstücken einen Randstreifen von ca. 5 m ausgehend von der Böschungsoberkante. Bereiche mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetation, wie Hochstaudenflur, Röhricht, Auwald und natürliche eutrophe Seen, wurden über einen Abstand von 5 m hinaus in die Schutzgebietsabgrenzung einbezogen. Auf anrainenden Haus- und Hofgrundstücken wurde hingegen auf den 5-m-Abstand zum Fließgewässer verzichtet. Hier entspricht die Schutzgebietsgrenze der Flurstücksgrenze.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 94,1 ha. Hiervon nimmt der Teilabschnitt Hache-Ochtum einschließlich des Kirchweyher Sees ca. 52,6 ha, der Abschnitt der Ochtum im Bereich der Kladdinger Wiesen, ausgehend von der BAB 1, ca. 26,8 ha und der Abschnitt Klosterbach/Varreler Bäche ca. 14,7 ha ein.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Besonderer Schutzzweck für das LSG ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Hache, der Ochtum und des Klosterbach/Varreler Bäke als naturnahe, durchgängige und abschnittsweise mäandrierende Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie Hochstaudenfluren im Uferbereich mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Meerneunauge,
 2. die Erhaltung und Entwicklung wertgebender Biotopstrukturen wie Verlandungsbereiche und Röhrichte der Gewässer, Seggenrieden, Auwälder, Weiden- und Feuchtgebüsche,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur,
 4. die Reduzierung von Sedimenteinträgen und anthropogenen Stoffeinträgen,
 5. die Renaturierung ausgebauter Gewässerabschnitte und die Förderung extensiver Nutzungsformen.
- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a. 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften –
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Laichkrautgesellschaften und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*),
 - b. 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation –
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - c. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren –
als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*),
 - d. 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide –
als kennzeichnender natürlicher Waldtyp der Talniederungen von Fließgewässern mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkelsegge (*Carex remota*).
 2. insbesondere der wertgebenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) –
als langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose. Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, sommer-

warmer Niederungsflüsse und ihrer Auen. Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten (Entwässerungsgräben), die wichtige Rückzugsgebiete mit teilweise hohem Wiederbesiedlungspotential darstellen, durch geeignete Maßnahmen (Vernetzung, fischschonende Gewässerunterhaltung). Ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) –

Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbaute, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete,

c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) –

Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbaute, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer und deren Ufer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 4. standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 5. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
 6. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 7. die Wasserflächen mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren,
 8. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür gekennzeichneten Bootsanlegestellen,
 9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 11. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen vorzunehmen,
 12. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 13. zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 14. im Kirchweyher See zu baden.

§ 4
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. das Befahren der Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen
 - a. zu Zwecken der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung einschließlich der Fischereiaufsicht und der Erhebung fischereikundlicher Daten,
 - b. zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte,
 - c. für Anlieger, deren Grundstücke nur über den Wasserweg erreichbar sind,
 3. die Einrichtung befestigter Bootsanlegestellen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs im bisherigen Umfang,
 5. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 7. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 9. ¹die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, ²der Neubau und die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. das Verfüllen von Erosionsrinnen unmittelbar nach Hochwasserereignissen,
 11. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 12. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 2. ohne Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 3. ohne Anwendung von Dünger und Pestiziden auf einem 5 m breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Fließgewässerabschnitte.

Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
 1. Schonende und bedarfsgerechte Gewässerräumung
 - a) ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 - b) Grund- und Sohlräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) Räumung von Sandfängen nur mit Umsetzen von Querdern oder mit ökologischer Baubegleitung,

- d) Verzicht auf eine durchgehende Grabenräumung, Böschungsmahd und Entkrautung der Gewässer; stattdessen nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise und bei Entkrautung auch in Form einer Mittelrinne,
- e) Mahd feuchter Hochstaudenfluren nur vom 15. September bis einschließlich Februar eines jeden Jahres mit max. 50 % der lokalen Fläche,
- f) Uferbefestigungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind Instandsetzungsmaßnahmen bereits bestehender Uferbefestigungen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

- (5) Freigestellt ist die bisherige natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Einrichtung befestigter Angelplätze nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 2. ohne Schaffung neuer Pfade (mit offenen Bodenstellen).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile. Die Maßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzern im Benehmen abgestimmt.
 - 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG. Um die Gewässerunterhaltung nicht zu behindern, werden die Standorte zuvor mit den Unterhaltungsverbänden im Benehmen abgestimmt.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

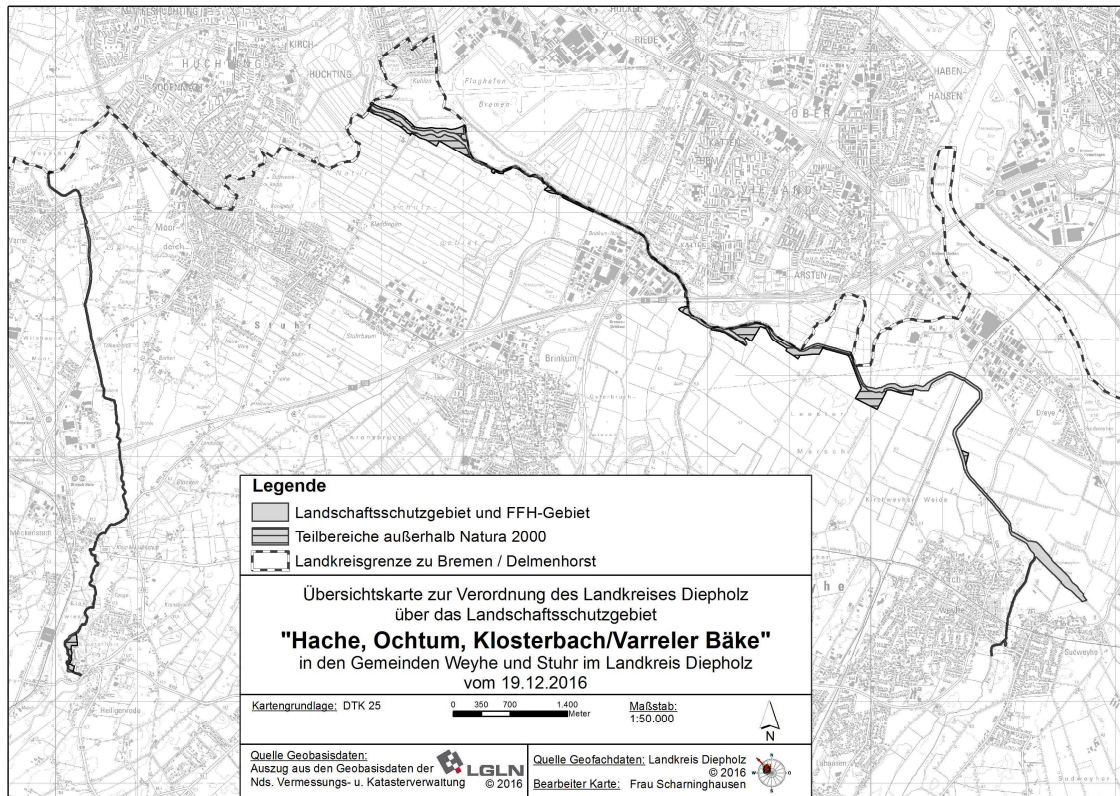
Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das LSG „Kirchweyher See“ vom 13.01.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 vom 12.02.1975, Seite 158 ff.), die Verordnung vom 19.03.1975 zur Berichtigung der Verordnung über das LSG „Kirchweyher See“ vom 13.01.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 7 v. 09.04.1975, Seite 388) sowie die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“ (LSG DH 75) vom 31.10.2005 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 6/2006 vom 17.03.2006) für in diesem LSG liegende Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 19.12.2016
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Oppenweher Moor"
in den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie
der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz,
vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oppenweher Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Diepholzer Moorniederung“. Es befindet sich ca. 7 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Brockum an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Das NSG erstreckt sich über die Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie die Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.
- (3) Das NSG "Oppenweher Moor“ besteht aus Hochmoorflächen, Moorwäldern und eingestreuten Grünland- sowie wenigen Ackerflächen. Es ist ein teilabgetorfte Gebiet, das früher im Handtorfstich - jedoch nicht industriell - abgetorft wurde.

Im Zentralbereich des NSG wird die Landschaft von offenen Hochmoorflächen mit höher liegenden, trockeneren Bereichen sowie wiedervernässten Handtorfstichen geprägt. Letztere dienen dem Kranich (*Grus grus*) als Rastplatz. Der nordwestliche Teil des NSG zeichnet sich durch unterschiedlich ausgeprägte Moorwälder aus, die nach Südosten lichter werden. Die lichten Moorwaldbereiche werden vom Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) besiedelt, während die offeneren Flächen Brut- und Nahrungshabitat für eine größere Anzahl hochmoortypischer Vogelarten

wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) darstellen. Der Osten ist geprägt durch ein kleinflächiges Mosaik von unterschiedlichen Grünlandtypen und offenen Hochmoorbiotopen. Zudem liegt in diesem Bereich die einzige größere intakte Moorheide des Oppenweher Moores. Auch für Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) stellt das Oppenweher Moor einen Lebensraum dar. Die Randbereiche des Schutzgebietes im Landkreis Diepholz dienen als Pufferzone gegen Nährstoffeintrag und als Lebensraum für Wiesenvögel und den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 066 „Oppenweher Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet EU-VSG 74 „Oppenweher Moor“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 545 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
 - a) des Hochmoorkomplexes mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, von trockenen durch Pfeifengras dominierten Bereichen bis zu nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen, auch als Rastplatz für den Kranich (*Grus grus*),
 - b) der strukturreichen Birken-Moorwälder einschließlich ihrer lichten Bereiche mit einem hohen Besiedlungsgrad des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*),
 - c) der Moorheiden,
 - d) extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade, auch als Lebensraum für den Laubfrosch (*Hyla arborea*).
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230* Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*),

Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und Hasenpfoten-Segge (*Carex ovalis*).

b) 91D0* Moorwälder

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit charakteristischen Arten wie, Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*) und Krähenbeere (*Empetrum nigrum*).

c) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).

d) 7140 Übergangs – und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Sumpfstraußgras (*Agrostis canina*) und Braun-Segge (*Carex nigra*). Infolge von Sukzession kann es bei den unter den Punkten 1. a) und 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen wird der Aufwuchs der Moorwälder zugunsten dieser Lebensraumtypen unterbunden.

3. insbesondere der maßgeblichen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung von besonnten Gewässern und Torfstichen mit abschnittsweiser Bedeckung durch flutende Vegetationsbestände (vor allem aus Torfmoosen) und offenen Wasserflächen.

(5) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind der Erhalt der Brut- und Rastbestände

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

a) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selber tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen. Offene Sandflächen und Lichtungen sind bei der nächtlichen Insektenjagd als Wärmeinseln von besonderer Bedeutung.

- b) Kranich (*Grus grus*) – als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. der noch wachsenden Bestände sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume. Der Erhalt und die Herstellung nachhaltig wiedervernässter, großräumiger und offener Moore sowie störungsfreier Vorsammelplätze sind von besonderer Bedeutung.
2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender maßgeblicher Brut- und Gastvogelarten, insbesondere
- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - b) Löffelente (*Anas clypeata*)
 - c) Krickente (*Anas crecca*)
 - d) Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - f) Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 - g) Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - h) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
 - i) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 - j) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 - k) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 - l) Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
 - m) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
 - n) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
 - o) Rotschenkel (*Tringa totanus*)
 - p) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, einschließlich akustischer Vergrämungsmaßnahmen oder auf andere Weise zu stören,
 - 3. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 - 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 - 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
 - 7. standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 - 8. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 - 9. Aufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 - 10. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,

11. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
 12. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 14. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb gekennzeichnete Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven, gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs im bisherigen Umfang,
 7. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) ¹ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie

Drainagen. ²Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.

2. Die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen:
 - a) ohne Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ¹ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen. ²Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte kariert dargestellten Wildackerflächen unter Beachtung der Regelungen Ziff. 2. b) und c). Ein Wechsel von Grünland- und Wildackernutzung ist jederzeit möglich, eine Umwandlung zu Acker ist ausgeschlossen.
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten diagonal schraffierten Grünlandflächen zusätzlich zu den Vorgaben in Ziff. 2. a) bis c)
 - a) ohne Grünlandflächen umzubrechen,
 - b) Einsatz von Pestiziden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Substraten aus Biogasanlagen sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
 - d) ohne maschinelle Bearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen, Mulchen); Abweichungen hiervon nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut/Mulchgut beim ersten Schnitt,
 - f) Beweidung nur vom 15. April bis 15. Juni eines jeden Jahres mit max. zwei Tieren pro Hektar und vom 16. Juni bis 15. November eines jeden Jahres mit max. vier Tieren je Hektar.
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (Borstgrasrasen, 6230*) zusätzlich zu den Vorgaben in Ziff. 2. a) bis c) und Ziff. 4. a) bis e)
 - a) ohne Grünlanderneuerung einschließlich Über- oder Nachsaaten,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, Mähen/Mulchen mit Abfahren des Schnittgutes nur ab dem 15. Juli eines jeden Jahres mit mindestens 10 cm Bodenabstand; Abweichungen hiervon nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) Beweidung nur mit max. einem Tier pro Hektar, ohne Zufütterung und Standweide,
 - d) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pestiziden, auch nicht in einem Pufferstreifen von mindestens 10 Metern um die Borstgrasrasen.
 6. Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.
- (4) ¹Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen. ²Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt:
- I. auf Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - II. auf Waldflächen mit maßgeblichen Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten (vorrangig Moor-Birke (*Betula pubescens*), daneben Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*)) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten gemäß 13. d) angepflanzt oder gesät werden,
- III. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschafts-angepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, hierzu gehören insbesondere
1. ¹Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile. ²Die Maßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzern im Benehmen abgestimmt.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblätter für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie

- a) gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen zur Ansiedlung hochmoortypischer Arten. Hierunter fallen die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen (soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist) sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen (soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen),
- b) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts. Dies gilt auch für den LRT 91D0*, der durch Sukzession auf den unter § 2 genannten Lebensraumtypen aufwachsen kann.
- c) Schafbeweidung zur Offenhaltung der Flächen,
- d) Freistellen der Gewässer und teilweises Entfernen der Wasservegetation per Hand zum Schutz der Großen Moosjungfer,
- e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche zur Verbesserung des Struktur- und Nahrungsreichtums für den Ziegenmelker.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Art und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Art und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

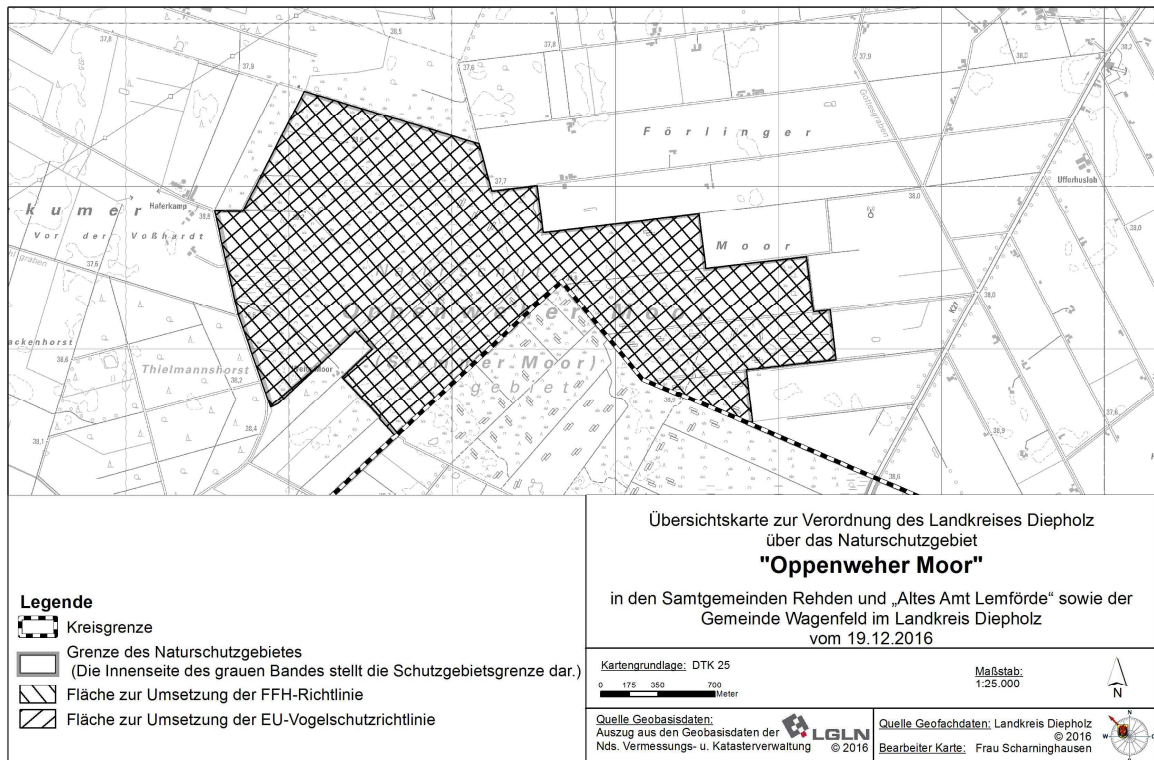
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moor“ vom 28.03.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1977/ Nr. 8 vom 20.04.1977, S. 177) außer Kraft.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet DH 38 „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ vom 23.04.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1969/Nr. 10 vom 14.05.1969, S. 137) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 19.12.2016
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2016 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) per Satzung beschlossen und anschließend der Oberen Landesplanungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) wurde mit Verfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 15.12.2016 (Az. 2.20303/251) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt.

Auf seiner Sitzung am 19.12.2016 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz den Maßgaben beigetreten.

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 13. Juni 2016 vom Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz liegt mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht in der Kreisverwaltung des Landkreises Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann das RROP im Internet unter www.diepholz.de (Suchwort: RROP 2016) eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, gegenüber dem Landkreis Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 12 ROG i.V.m. § 7 NROG).

Stadt Bassum

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10,44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

- 1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €.
- 2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,- €.

§ 2

Verdienstaufschlag

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlages aus unselbständiger Tätigkeit einen Betrag von höchstens 30,00 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird den Ratsmitgliedern eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 € je Stunde gezahlt.
- 2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 €.
- 3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz von 7,00 €.
- 4) Den Ratsmitgliedern ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandene Verdienstaufschlag bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person mit Pflegestufe bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde zu erstatten, jedoch höchstens 70,00 € pro Urlaubstag.
- 5) Für eine Betreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 7,00 € je Stunde.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, darunter mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person.

§ 3

Fahrtkosten

- 1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden für die stellv. Bürgermeister/in eine monatliche Pauschale von je 70,00 € gezahlt.
- 2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten folgende Funktionsträger eine monatliche Pauschale:

Ratsmitglieder	20,00 €
Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	50,00 €
Beigeordnete/r	25,00 €
Ratsvorsitzende/r	25,00 €
- 3) Beim Zusammentreffen der Fahrtkosten nach Abs. 1 und 2 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.
- 4) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von Ratmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung für sonstige Sitzungsteilnehmer

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 16,00 € je Sitzung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung wird höchstens für 4 Sitzungen pro Monat gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- 1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.) stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	262,50 €
b.) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	262,50 €
c.) Beigeordnete/r	87,50 €
d.) Ratsvorsitzende/r	43,75 €
- 2) Beim Zusammentreffen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Zuwendungen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

- 1) Den Fraktionen oder Gruppen werden zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

Grundbetrag je Fraktion/Gruppe	50,00 €
zzgl. Betrag je Fraktions-, Gruppenmitglied	5,00 €
- 2) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Abs. 1 haben die Fraktionen oder Gruppen einen Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7

Ortsvorsteher/innen

- 1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	88,00 € zzgl. 10,00 € Fahrtkosten
von 501 bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern	110,00 € zzgl. 12,00 € Fahrtkosten
von 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 € zzgl. 22,00 € Fahrtkosten
über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner	265,00 € zzgl. 27,00 € Fahrtkosten
- 2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 177 des NKomVG. Ändert sich die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

§ 8

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) Stadtbrandmeister/-in (einschl. 70,00 Euro Fahrtkostenpauschale) 260,00 Euro
Die stellv. Stadtbrandmeisterin/der stellv. Stadtbrandmeister erhält 50 % dieser Entschädigung.
 - b) Ortsbrandmeister/-innen

bei einem Feuerwehrsicherheitspunkt	120,00 €
bei einem Feuerwehrstützpunkt	80,00 €
bei einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60,00 €

Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Entschädigung.
 - c) Stadsicherheitsbeauftragte/-r 60,00 €
 - d) Stadtatemschutzwart/-in 60,00 €
 - e) Stadtjugendwart/-in 50,00 €
 - f) Schriftführer/-in des Stadtkommandos 10,00 €
 - g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren 50,00 €
 - h) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren

Grundbetrag bei einem Fahrzeug	22,00 €
zzgl. je weiterem Fahrzeug	8,00 €
 - i) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bassum

Grundbetrag bei einem weiteren Fahrzeug	32,00 €
zzgl. je weiterem Fahrzeug	8,00 €
 - j) Ortsatemschutzgerätewarte (ohne Geräteprüfkoffer) 22,00 €
 - k) Ortsatemschutzgerätewarte (mit Geräteprüfkoffer) 44,00 €
 - l) Pressesprecher 60,00 €
 - m) Stadtzeugwart/in 35,00 €
 - n) Beauftragter für Digitalfunk 20,00 €
- 2) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- 3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einem glaubhaft gemachten Verdienstausschlag aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstausschlagpauschale von höchstens 25,00 € pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 250,00 €.
- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die notwendige Betreuung von mindestens einem Kind einen Pauschalstundensatz von 7,00 € höchstens jedoch 70,00 € pro Tag.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Monatliche Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige:
 - Leiterin/Leiter des städtischen Archivs = 195,- €
 - Freundeskreis Bücherei = 100,- €
 - Beauftragte/r für die Weiterentwicklung jugend- und bildungsrelevanter Maßnahmen in Bassum = 175,- €
 - Beauftragte/r für die Weiterentwicklung altersgerechter Stadtentwicklung = 175,- €
 - Agenda-Beauftragte/r = 175,- €
 - „Willkommen in Bassum (WIB) = 200,- €
- 2) Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,- € pro Wahltag.
- 3) Regelungen über Aufwandsentschädigungen weiterer ehrenamtlich Tätiger erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

§ 10

Besondere Regelungen

- 1) Mit den nach §§ 7 bis 9 gezahlten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Ansprüche auf Auslagenersatz und Verdienstausschlag abgegolten. Für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Ist die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung bzw. wird diese der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei anzurechnen.
- 3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Ehrenbeamte der Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine sonstige an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2012 sowie die Änderungssatzungen vom 07.11.2012 und 01.06.2015 außer Kraft.

Bassum, den 07.12.2016

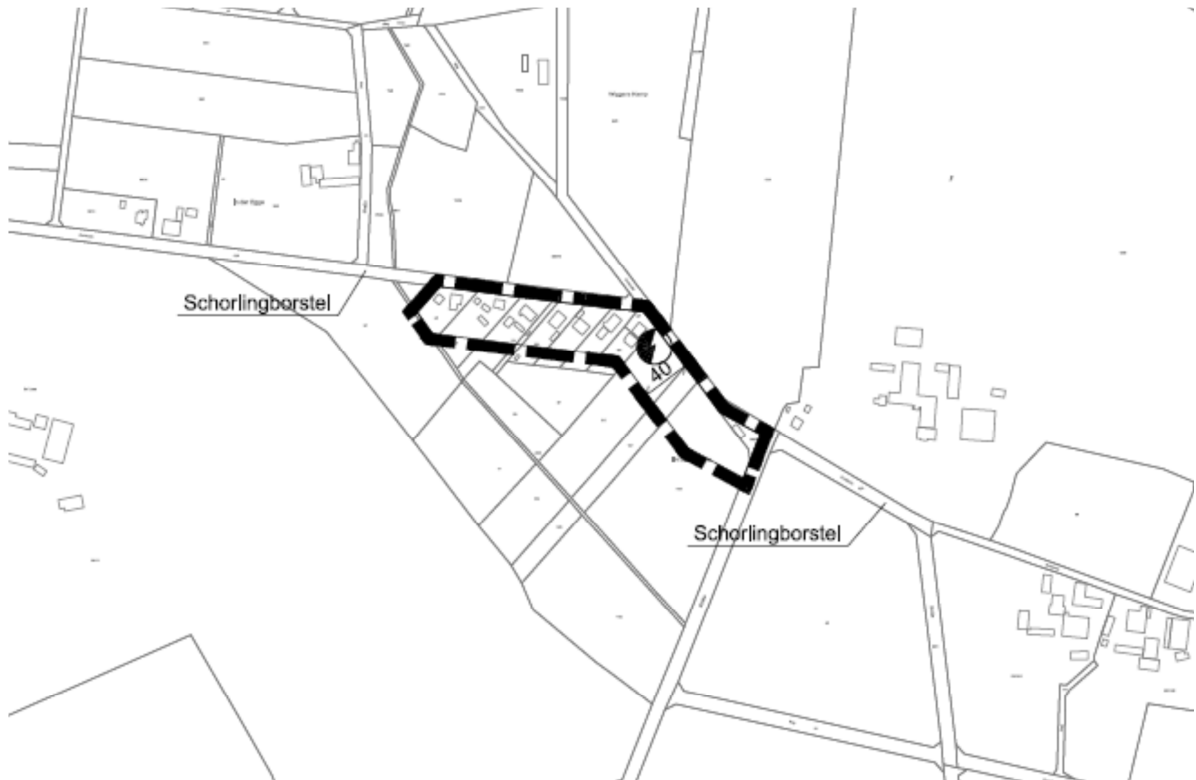
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung von Außenbereichssatzungen in den Ortschaften Schorlingborstel und Wedehorn

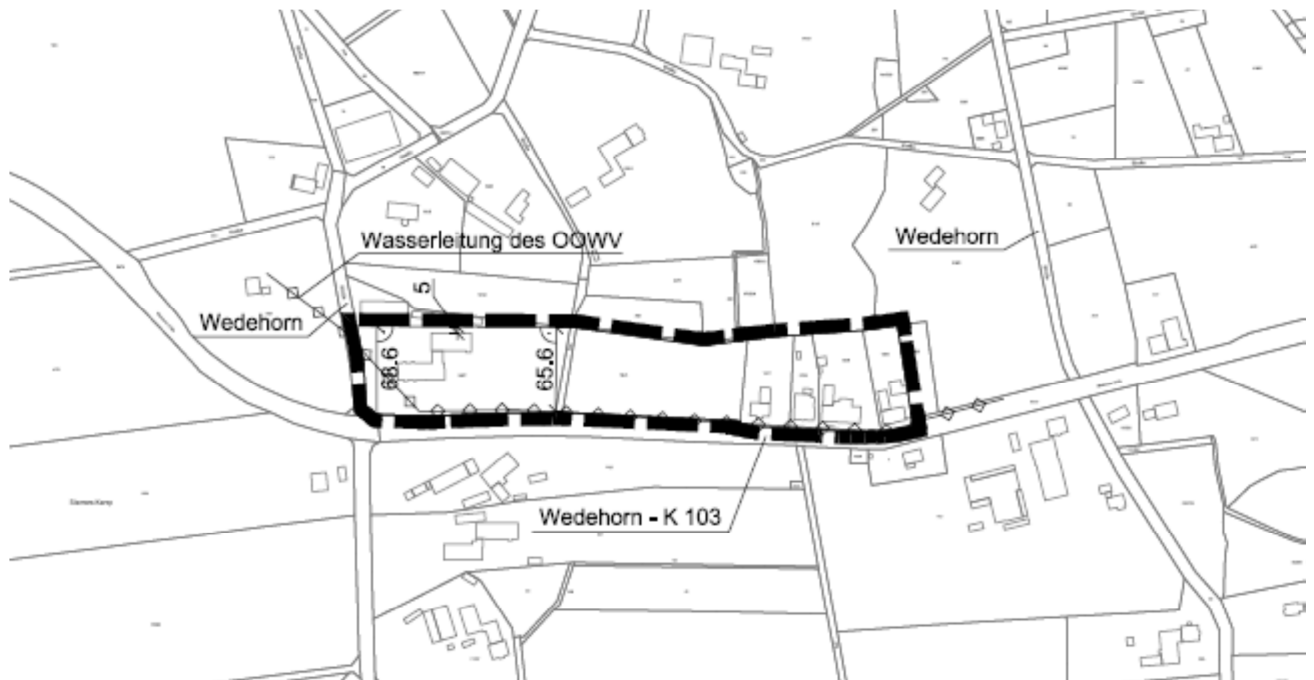
Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Außenbereichssatzungen von Schorlingborstel und Wedehorn mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Geltungsbereiche der o.g. Satzungen sind in den nachfolgend abgebildeten Lageplänen schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Schorlingborstel:



Geltungsbereich Wedehorn:



Mit dieser Bekanntmachung treten die Außenbereichssatzungen von Schorlingborstel und Wedehorn mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese liegen ab sofort während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Außenbereichssatzungen kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Satzungen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Satzungen eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 07.12.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch
- Porsch -

**Bauleitplanung der Stadt Bassum;
Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“
inkl. seiner 1.-4. Änderung**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufhebungssatzung zu dem Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ inkl. seiner 1.-4. Änderung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Aufhebungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Aufhebungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 07.12.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch
- Porsch -

Stadt Syke

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) geändert durch Art. 6 d. G. v. 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder, der Ortsratsmitglieder sowie der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausschlag und Fahrtkosten besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
Außerdem regelt diese Satzung die möglichen Aufwandsentschädigungen für die
 - ehrenamtlichen Tätigkeiten der vom Rat bestimmten Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees etc., soweit diese nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Rat in diese Funktionen gewählt sind (Abschnitt IV) sowie
 - die Aufwandsentschädigung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr (Abschnitt V).
- (2) Erstattungsfähig im Sinne von § 55 NKomVG ist die Teilnahme
 - a) an Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses
 - b) an Sitzungen der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse

- c) an insgesamt 40 Sitzungen der Stadtratsfraktionen
- d) an Sitzungen von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, die vom Rat zur Erledigung besonderer Aufgaben eingerichtet wurden
- e) an sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Tagungen oder Verhandlungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist
- f) an Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher/innen mit der Bürgermeisterin
- g) der Ortsratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsrates
- h) der Ortsratsmitglieder an Sitzungen ihrer Ortsratsfraktionen
- i) der Ortsratsmitglieder an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme des Ortsrates durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses als erforderlich angesehen wird
- j) an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst kein Sitzungsgeld gewähren, und die Ratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.

Abschnitt II

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:
- einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €
und
 - einem Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Es wird angestrebt, dass alle Ratsmitglieder mit einem Tablet beziehungsweise einem gleichwertigem Laptop auf Kosten der Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ausgestattet werden.
- (3) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder, die nicht unter Absatz 2 fallen, erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 50,00 €.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (5) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Dauert eine Sitzung weniger als 30 Minuten und schließt sich dieser Sitzung eine weitere an, so wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung und Fahrtkosten nach § 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/innen

- (1) Ratsmitglieder erhalten neben den Entschädigungen nach § 2 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen:
- Die ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten 90,00 €
 - Die Fraktionsvorsitzende/n bzw. die Sprecher/innen der Gruppen erhalten 100,00 €
 - und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied in Höhe von
 - Die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA erhalten jeweils 7,50 €
 - Ratsvorsitzende/r 150,00 €
- 90,00 €
- (2) Bei Bildung von Gruppen erhalten die Gruppensprecher/-innen keine zusätzliche Entschädigung als Fraktionsvorsitzende/r.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro km.
- (2) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Fahrten durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind. Wenn der eigene Pkw genutzt wird, beträgt die Fahrtkostenentschädigung 0,30 € pro km.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst keine Fahrtkostenerstattung gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Für Fahrten anderer ehrenamtlich Tätiger außerhalb des Stadtgebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt wurden, wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach den vorgenannten Bestimmungen gewährt.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag aus einer unselbständigen Tätigkeit.

Bei einer selbständigen Tätigkeit kann den Ratsmitgliedern Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaufschlag gewährt werden.

Für die Berechnung des Verdienstaufschlages wird neben der Sitzungsdauer eine Fahrtzeit von 15 Minuten vor und nach der Sitzung berücksichtigt.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Verdienstaufschlagentschädigung entsprechend der Regelung des Absatzes 1.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur

durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Dieser Pauschalstundensatz wird auf 15,50 € pro Stunde festgelegt. Zeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für maximal 4 Stunden je Sitzungstag eine Pauschalentschädigung von 15,50 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt

§ 6

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss

- (1) Mit der Gewährung der in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Ratsmitglieder selbst verantwortlich.

Abschnitt III

Ortsräte

§ 8

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 €. Der Auslagenersatz wird nicht gewährt, wenn das Ortsratsmitglied gleichzeitig Ratsmitglied ist.
- (3) Mitglieder der Ortsräte, denen durch die Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 8 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit

- | | |
|-------------------------------|----------|
| ➤ weniger als 4.000 Einwohner | 160,00 € |
| ➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner | 185,00 € |
| ➤ mehr als 8.000 Einwohner | 210,00 € |

(steht dem/der Vertreter/in zu, wenn er/sie ihn/sie länger als einen Monat vertritt)

Stellvertr. Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit

- | | |
|-------------------------------|---------|
| ➤ weniger als 4.000 Einwohner | 35,00 € |
| ➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner | 45,00 € |
| ➤ mehr als 8.000 Einwohner | 55,00 € |

- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz der Auslagen/Verdienstaufschlag

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten für Mitglieder von Ortsräten entsprechend.

Abschnitt IV

Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglieder von Beiräten, Kuratorien, Komitees, etc.

§ 11

Auslagenersatz, Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees oder anderen Gremien, die der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu seiner Unterstützung berufen hat und denen Ansprüche nach § 44 NKomVG zustehen, erhalten zur pauschalen Abgeltung dieser Ansprüche ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Zum Ersatz von Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung notwendig sind, wird der in Abs. 1 genannte Pauschalbetrag erhöht um 17,50 € pro Sitzung.

Abschnitt V

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12

Erstattung der Auslagen/Verdienstaufschlag

- (1) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 33 Nds. Brandschutzgesetz wird auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zusätzlich auf Antrag die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung sowie der Jugendfeuerwehr erhalten einmal jährlich kostenlos eine persönlich geltende, nicht übertragbare 10-er Karte für das Hallenbad Syke.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Stadtbrandmeister/in | 185,00 € |
| b) | Stellv. Stadtbrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | 92,00 € |
| c) | Stellv. Stadtbrandmeister/in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | 45,00 € |
| d) | Ortsbrandmeister/in: | |
| | Ortswehren mit Grundausstattung | 70,00 € |
| | Ortswehren mit Stützpunktausstattung | 80,00 € |
| | Ortswehren mit Schwerpunktausstattung | 90,00 € |
| e) | Stellv. Ortsbrandmeister/in erhalten 50 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen. | |
| | Der/Die zweite stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr erhält die Aufwandsentschädigung eines/r stellv. Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin einer Stützpunktfeuerwehr. | |
| f) | Gerätewart/in | 24,00 € |
| | plus Steigerungsbetrag pro Fahrzeug | 7,50 € |
| g) | Jugendwart/in in Ortswehren | 56,00 € |
| h) | stellvertretende Jugendwartinnen bzw. -warte | 28,00 € |

i)	Atemschutzwart/in: Ortswehren mit Grundausstattung	24,00 €
	Ortswehren mit Stützpunktausstattung	35,00 €
	Ortswehren mit Schwerpunktausstattung	40,00 €
j)	Sicherheitsbeauftragte/-r in Ortswehren	17,00 €
k)	Stadtjugendfeuerwehrwart/in, Stadtsicherheitsbeauftragte/-r Stadtatemschutzwart/in	je 48,00 €
l)	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	24,00 €
m)	Stadtpressewart/in und Brandschutzerziehungsbeauftragte/r	je 27,00 €
n)	Kinderfeuerwehrwart/in in Ortswehren	33,00 €
o)	Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in in Ortswehren	17,00 €

§ 14

Reisekosten

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Abschnitt VI

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 mit Ausnahme des § 12 Abs. 3 in Kraft. Die Regelungen des § 12 Abs. 3 gelten ab dem 01.01.2017.

Die Entschädigungssatzung vom 17.10.2007 in der Fassung vom 29.09.2016 wird aufgehoben.

Syke, den 15.12.2016
Suse Laue
Bürgermeisterin

22. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 22,30 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 34,46 €. |

Artikel 3

Diese 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Syke, 15.12.2016

(L.S.)

Die Bürgermeisterin
Suse Laue

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 2 wird um den Buchstaben i) erweitert.
i) Breitbandversorgung

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lemförde, 13.12.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
Rüdiger Scheibe

Samtgemeinde Barnstorf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 25,15 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr;

b) aus **Hauskläranlagen** 56,82 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,50 € fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Barnstorf, den 20. Dezember 2016
Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:
„Die Abwassergebühr beträgt 3,42 €/m³.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

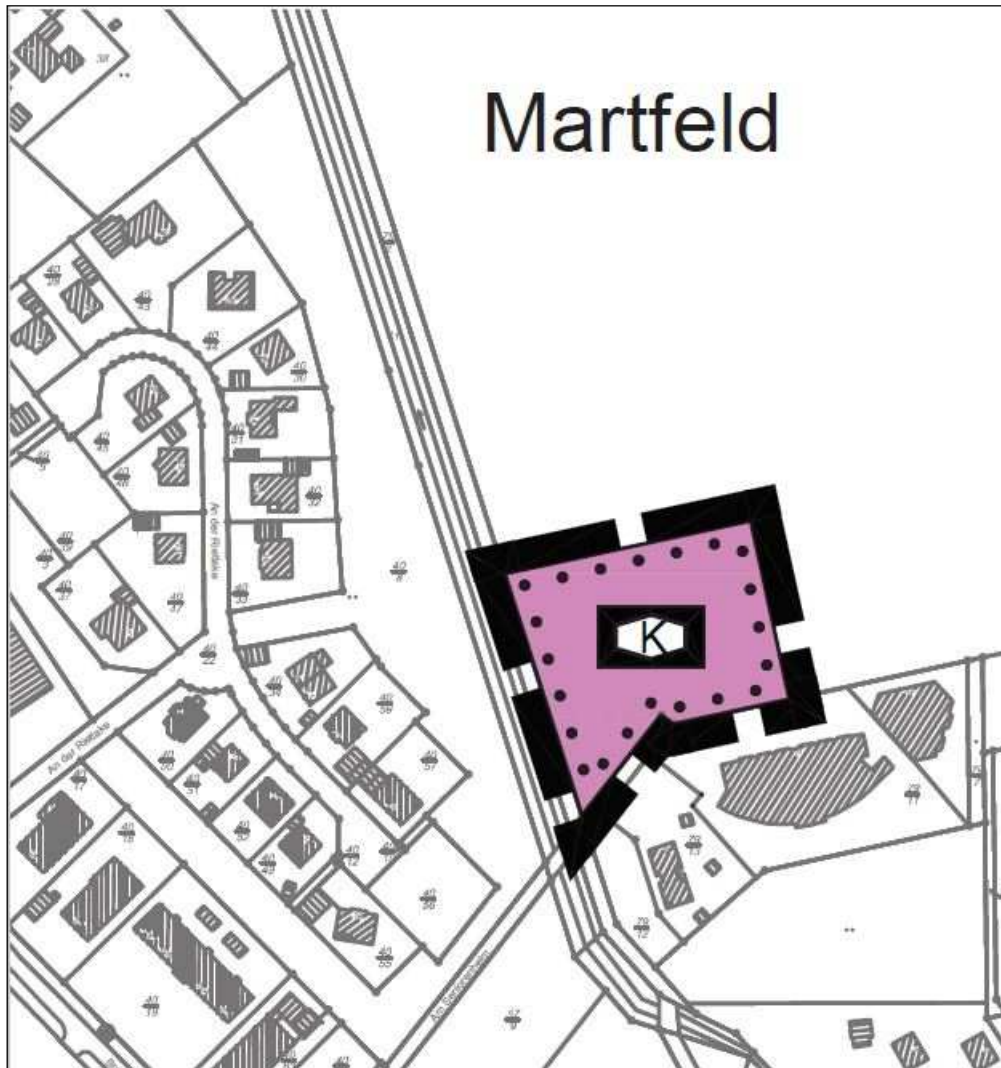
Barnstorf, den 20.12.2016
Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

92. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.12.2016, Az.: 63 DH 04055/2016/82 die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.12.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Hundesteuersatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds.GVBl. S. 186), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch eine natürliche Person für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund:	48,00 €
b) für den zweiten Hund:	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	120,00 €
e) für jeden gefährlichen Hund i. S. v. Abs. 2:	612,00 €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) sind:

a) die nach Bundes- oder Landesgesetz; insbesondere nach dem Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbEinfG) in der zurzeit gültigen Fassung, bestimmten Hunderassen:

1. American Staffordshire-Terrier,
 2. Bull-Terrier,
 3. Pit-Bull-Terrier,
 4. Staffordshire-Bull-Terrier
- sowie Kreuzungen mit den Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

1. insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und
3. in den Fällen 1 und 2, die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall

ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe e) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§4 Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder steuerfrei halten.

(2) Für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und die Verwendung als Sanitäts- oder Rettungshund bei einer anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten nachgewiesen wird;
5. einem Jagdhund von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern) mit gültigem Jagdschein, wenn für den Hund eine Jagdeignungsprüfung i. S. d. AB zu Art. 3 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes nachgewiesen werden kann;

ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

§ 5 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, gegebenenfalls ist die Geeignetheit durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt, eingeht oder der Halter verzieht.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. In Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 anzusehen ist, hat der Halter dies unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (Abs. 1 bis 3) nicht berührt.

(6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € bestraft werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

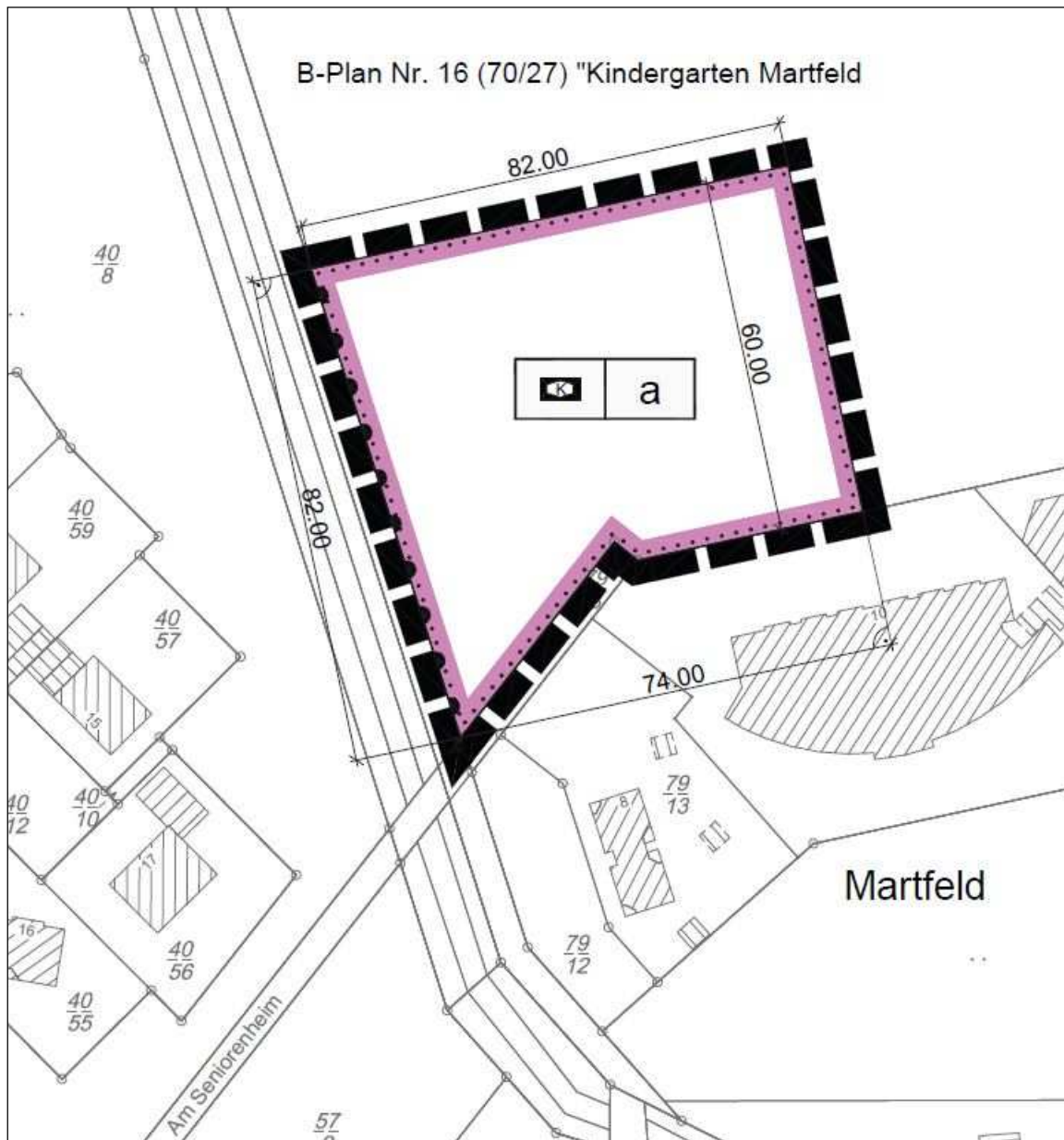
Bruchhausen-Vilsen, den 15.12.2016
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.12.2016

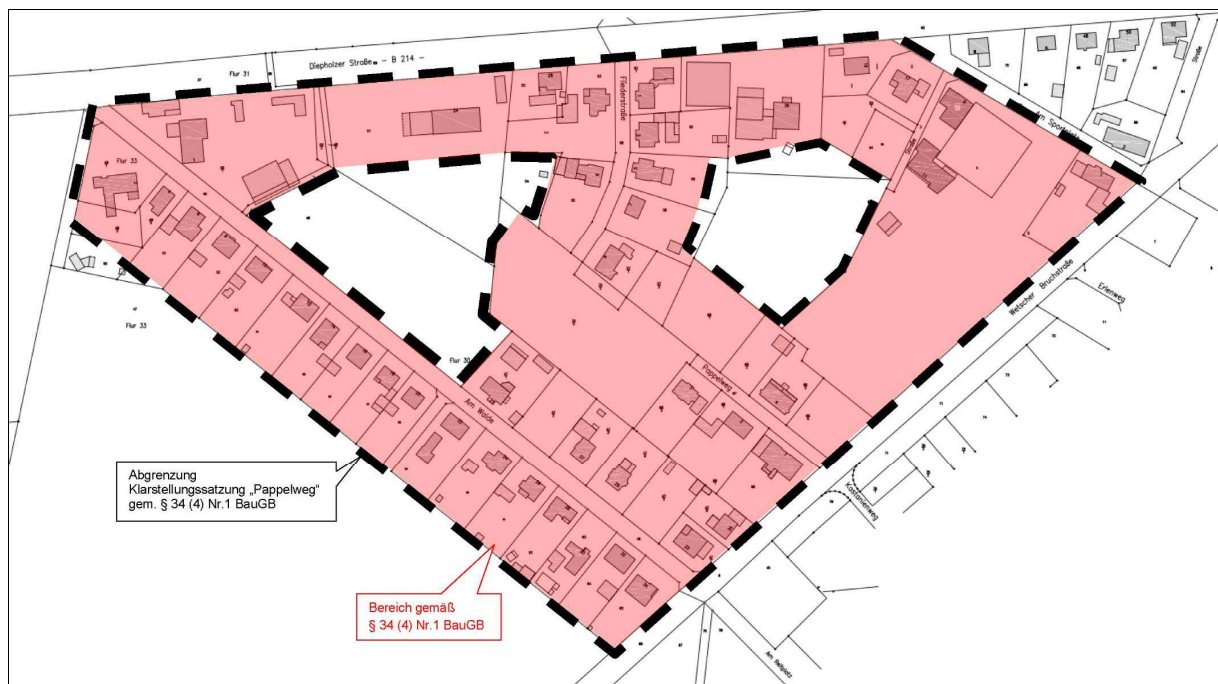
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (4) Nr.1 Baugesetzbuch -Klarstellungssatzung „Pappelweg“- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 die Klarstellungssatzung „Pappelweg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung „Pappelweg“ der Gemeinde Wetschen in Kraft.

Die o.g. Satzung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann auch über den Inhalt der Klarstellungssatzung „Pappelweg“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetschen, den 15.12.2016
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Lemförde am 8. November 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 20 Rückgabe von Grabstätten
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 21 Bestattungsverzeichnis
§ 2 Schließung und Entwidmung	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
II. Ordnungsvorschriften	§ 23 Grabgewölbe
§ 4 Öffnungszeiten	§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 6 Dienstleistungen	§ 26 Entfernung von Grabmalen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 28 Leichenkammer
§ 9 Ruhezeiten	§ 29 Friedhofskapelle
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	VII. Haftung und Gebühren
IV. Grabstätten	§ 30 Haftung
§ 11 Allgemeines	§ 31 Gebühren
§ 12 Nutzungsrecht	VIII. Schlussvorschriften
§ 13 Reihengrabstätten für Säрге	§ 32 Inkrafttreten
§ 14 Wahlgrabstätten für Säрге	
§ 15 Wahlgrabstätten für Urnen	
§ 16 Rasenreihengrabstätten für Säрге	
§ 17 Rasenreihengrabstätten für Urnen	
§ 18 Rasendoppelgrabstätten für Säрге	
§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen für Säрге und Urnen	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 10/1, 14/2 und 15/1 der Flur 8 in der Gemarkung Lemförde mit einer Größe von insgesamt 1,3761 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lemförde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung der Urne nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten

nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Säрге (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten für Säрге (§ 14)
- c) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten für Säрге (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Rasendoppelgrabstätten für Säрге (§ 18)
- g) Gemeinschaftsgrabanlagen für Säрге und Urnen (§ 19)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten für Säрге oder Wahlgrabstätten für Urnen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Särge darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
 - von Kindern: Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;
 - von Erwachsenen : Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen
 - Länge : 0,5 m; Breite : 0,5 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13

Reihengrabstätten für Särge

(1) Reihengrabstätten für Särge sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Wahlgrabstätten für Särge

(1) Wahlgrabstätten für Särge werden mit mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Wahlgrabstätten für Urnen

(1) Wahlgrabstätten für Urnen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Wahlgrabstätten für Urnen.

§ 16

Rasenreihengrabstätten für Särge

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten für Särge werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) Die Rasenreihengrabstätten für Särge sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einer bruch sicheren Grabplatte aus rötlichem Himalaya Granit in einer Größe von 40 X 30 cm und einer Stärke von mindestens 8 cm zu versehen.

(3) Auf der Platte sind der Name und Vorname des/der Verstorbenen sowie mindestens das Geburts- und Sterbejahr ausschließlich in der Schriftart Stein I DB (gestrahlt) einzugravieren. Die Grabplatte muss durch den Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, so dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte ist innerhalb der geltenden Fristen zur Gestaltung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten einzusetzen. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten für Särge nicht verliehen.

(4) Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatte ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(5) Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumenbinde, Kränze etc. abgelegt werden. Auf der Rasenfläche ist dies ausdrücklich (außer anlässlich der Beisetzung) nicht gestattet.

(6) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 17

Rasenreihengrabstätten für Urnen

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Urnen darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätten für Urnen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einer bruch sicheren Grabplatte aus rötlichem Himalaya Granit in einer Größe von 40 X 30 cm und einer Stärke von mindestens 8 cm zu versehen.

(3) Auf der Platte sind der Name und Vorname des/der Verstorbenen sowie mindestens das Geburts- und Sterbejahr ausschließlich in der Schriftart Stein I DB (gestrahlt) einzugravieren. Die Grabplatte muss durch den Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, so dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte ist innerhalb der geltenden Fristen zur Gestaltung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten einzusetzen. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht verliehen.

(4) Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatte ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(5) Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Kränze etc. abgelegt werden. Auf der Rasenfläche ist dies ausdrücklich (außer anlässlich der Beisetzung) nicht gestattet.

(6) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 18

Rasendoppelgrabstätten für Särge

(1) Rasendoppelgrabstätten für Särge stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung. Sie sind zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen.

(2) Rasendoppelgrabstätten für Särge werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist an einer Rasendoppelgrabstelle für Särge nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Rasendoppelgrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasendoppelgrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Rasendoppelgrabstätten für Särge und der Grabanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasendoppelgrabstätten für Särge, ausgenommen § 11 Absatz 4.

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlagen für Särge oder Urnen

(1) Auf dem Friedhof stehen in den nachfolgend genannten Gemeinschaftsgrabanlagen gesondert ausgewiesene Einzel- oder Doppelgrabstätten für Särge und Urnen zur Verfügung:

- a) Gemeinschaftsgrabanlage „Tulpenbaum“ für Särge
Auf der rechtwinkligen Fläche der Gemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich Doppelgrabstätten für Särge angeboten. Die Anlage ist mit einem Baum im Mittelpunkt der Gemeinschaftsgrabanlage bepflanzt.
- b) Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“ für Särge und Urnen
In der Gemeinschaftsgrabanlage in Form eines Kreuzes werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Särge und Urnen vorgehalten.
- c) Gemeinschaftsgrabanlage „Engel“ für Urnen
In dieser Gemeinschaftsgrabanlage, die durch eine Säule/durch einen Engel im Mittelpunkt der Anlage gekennzeichnet ist, werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Urnen angeboten.
- d) Gemeinschaftsgrabanlage „Achteck“ für Urnen
In der Gemeinschaftsgrabanlage in Form eines Achteckes mit Sandsteinumrandung, werden ausschließlich Doppelgrabstätten angeboten.

(2) In Doppelgrabstätten für Särge kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(3) Einzelgrabstätten für Särge oder für Urnen werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Särge oder für Urnen ist ausgeschlossen.

(4) Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen werden anlässlich einer Beisetzung eines Sarges oder einer Urne mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist vergeben.

(5) Bei einer zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte für Särge oder für Urnen ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte für Särge oder für Urnen nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(6) An Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen in den Gemeinschaftsgrabanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte oder an einer zentralen Gedenktafel angebracht.

(7) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen einschließlich der Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge und für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen in den Gemeinschaftsanlagen, ausgenommen § 11 Absatz 4.

§ 20

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erbhöherstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der Nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur

innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z. B. Beton, Teerpappe, Marmor u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Wird auch die Begrünung trotz Aufforderung nicht regelmäßig durch den Nutzungsberechtigten gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung ebenfalls die Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten – gegebenenfalls durch einen Dritten – bis zum Ablauf der Ruhefrist veranlassen. Grabmale können nur gemäß § 26 entfernt werden

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Wildkraut- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 23

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 3.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 28

Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens am Vorabend vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 29

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechend.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lemförde, den 8. November 2016

Der Kirchenvorstand
Pastor Eckhart Schätzel
Vorsitzender

(L. S.)

Ingrid Groneweg
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12. Dezember 2016

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde hat der Kirchenvorstand am 8. November 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einzahlung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätten für Säрге | |
| für 30 Jahre je Grabstelle: | 250,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten für Säрге: | |
| a) für 30 Jahre | |
| je Grabstelle: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| je Grabstelle: | 13,00 € |

3. Wahlgrabstätten für Urnen:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 360,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 12,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Säрге:

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.445,00 €

5. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 895,00 €

6. Rasendoppelgrabstätten für Säрге:

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 3.950,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 80,00 €

**7. Doppelgrabstätten für Säрге in der
Gemeinschaftsgrabanlage „Tulpenbaum“:**

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 6.980,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 135,00 €

**8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Säрге
in der Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“:**

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 6.980,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 135,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte 3.630,00 €

**9. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“:**

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 3.850,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 75,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte 1.940,00 €

**10. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage „Engel“:**

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 3.850,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 75,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte 1.940,00 €

**11. Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage „Achteck“:**

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte 3.850,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte 75,00 €

12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Säрге gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall | 140,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kapelle
je Bestattungsfall: | 180,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 3. für eine Erdbestattung: | 370,00 € |
| 4. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung:

- | | |
|-------------|---------|
| je Grabmal: | 50,00 € |
|-------------|---------|

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|--|--------|
| (1) Für ein Jahr je Grabstelle:
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung. | 9,00 € |
|--|--------|

(2) Für Grabstätten nach §§ 16 bis 19 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lemförde, den 8. November 2016

Der Kirchenvorstand

Pastor Eckhart Schätzel

Vorsitzender

(L.S.)

Ingrid Groneweg

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12. Dezember 2016

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

**1. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen vom 21. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt VI „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ Absatz 1 erhält folgend Fassung:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle 18,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und der Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Twistringen, den 6. Dezember 2016
Petra Thiemann (LS)
Vorsitzende

A. Behring
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19. Dezember 2016
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
Schimke
(Bevollmächtigter)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 05.12.2016
L1.4/L67007/03-08_02/2016-0019**

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5-5a, 12529 Schönefeld, beabsichtigt, im Erdgasfeld Dümmersee-Uchte auf dem Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf auf der Gemarkung Holzhausen im Landkreis Diepholz die Durchführung einer Teilfeldsuchbohrung als Tiefbohrung, um das Erdgasvorkommen der Lagerstätte zu testen. Die Dauer des Vorhabens (Bohrplatzbau und Bohrarbeiten) beträgt ca. 1 Jahr.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 Nr. 10b) der UVP-V Bergbau für eine Bohrung ab 1000 m Teufe, die nicht unter Nr. 1-9 des § 1 UVP-V Bergbau fällt und die zur Aufsuchung von Bodenschätzen dient, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 2 UVPG durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.12.2016
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
Zimmermann

(L. S.)